

SATZUNG

DEUTSCHE EUTONIE-GESELLSCHAFT GERDA ALEXANDER e.V.

Überarbeitete Fassung vom 23.07.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen „Deutsche Eutonie-Gesellschaft Gerda Alexander e.V.“ (DEGGA). Sitz und Gerichtsstand sind in Bremen. Der Verein wurde am 19. Juli 1973 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung der ganzheitlichen Methode „Eutonie Gerda Alexander[®]“. Diese Methode dient der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung, der Gesundheitsverbesserung und der Vorbeugung vor Zivilisationskrankheiten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung
 - der Ausbildung geeigneter Personen zu Eutonie-PädagogInnen und TherapeutInnen G.A.,
 - der Weiterentwicklung und Sicherung der Eutonieausbildung in Deutschland und
 - von wissenschaftlichen Arbeiten zur Eutonie Gerda Alexander[®].
- (3) Der Verein arbeitet eng mit dem Deutschen Berufsverband für Eutonie Gerda Alexander (DEBEGA) und den von ihm anerkannten Ausbildungsstätten zusammen.

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können ersetzt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen wollen und die Satzung anerkennen. Personenvereinigungen, Firmen und Institutionen können als fördernde Mitglieder beitreten.
- (2) Das Mitglied erkennt ausdrücklich an, dass die in Kursen erworbenen Kenntnisse über Eutonie Gerda Alexander[®] nicht dazu berechtigen, die eigene Unterrichtstätigkeit als „Eutonie Gerda Alexander[®]“ zu bezeichnen und mit diesem Begriff dafür zu werben.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch schriftlich erklärten Austritt; er kann jederzeit erfolgen. Rückzahlung von bereits gezahlten Jahresbeiträgen ist ausgeschlossen.
 2. durch Tod.
 3. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 4. durch Ausschluss: Ein Mitglied kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegt.

§ 5

Sonstige Mitgliedschaft

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes und nach Bestätigung der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder fördern durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil und können Anträge zur Abstimmung stellen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitglieder können sich in den Vorstand des Vereins wählen lassen. Dies gilt nicht für fördernde Mitglieder (vgl. §4, Abs. 1).
- (3) Die Mitglieder werden durch Informationsschriften über die Vorgänge im Verein und über die Entwicklung der „Eutonie Gerda Alexander[®]“ in Theorie und Praxis unterrichtet.

§ 7

Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann er vom Vorstand befristet ermäßigt werden.
- (2) Der Beitrag soll bis zum Ablauf des ersten Geschäftshalbjahres entrichtet sein. Nach Verzug von 6 Monaten kann Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem SchriftführerIn und der/dem SchatzmeisterIn. Er tritt bei Bedarf zusammen oder stellt schriftlich oder fernmündlich Einvernehmen her. Seine Beschlüsse müssen einstimmig erfolgen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich: entstehende Aufwendungen werden vergütet. Er kann bestimmte Aufgaben an geeignete Personen delegieren.

- (3) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Tagesordnung festzusetzen. Die schriftliche Einladung muss mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Die/der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Sie/er leitet auch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die/der Schriftführer ist für den Schriftverkehr sowie für die Führung eines Protokolls über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung und für die schriftliche Niederlegung der Beschlüsse verantwortlich.
- (7) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem SchriftführerIn zu unterschreiben.
- (8) Die/der SchatzmeisterIn führt die Kasse und die Buchungsaufzeichnungen des Vereins und ist befugt, Zahlungen an den Verein zu bestätigen.
- (9) Vom Verein zu leistende Zahlungen bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand. Zahlungsleistungen sind von der/dem SchatzmeisterIn zu unterzeichnen, ebenso Geldentnahmen durch Scheck oder gegen Kassenquittungen und andere Dokumente des Zahlungsverkehrs.
- (10) Die/der SchatzmeisterIn legt den vom Gesamtvorstand gegengezeichneten Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
- (11) Es können nur Ausgaben beschlossen werden, die den Aufgaben nach § 2 entsprechen.
- (12) Im Verhinderungsfall kann jedes Vorstandsmitglied von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden. Die Verhinderung ist zu beurkunden.

§ 9

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl der drei Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre. Die Abstimmung kann öffentlich durch Handzeichen vorgenommen werden. Sie hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Briefwahl ist möglich.

- (2) Zu anstehenden Vorstandswahlen legt der amtierende Vorstand nach Möglichkeit einen Wahlvorschlag vor. Auch Mitglieder können Wahlvorschläge unterbreiten.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
- (4) Sollte eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder nicht zeitgerecht möglich sein, verlängert sich deren Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Amtsdauer einzuberufen ist. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, mindestens aber alle drei Jahre (Amtszeit des Vorstandes) abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderen Gründen auf Beschluss des Vorstandes angesetzt werden oder ist auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für fördernde Mitglieder (vgl. § 4, Absatz 1). Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können ihre Stimme zu Händen eines anderen Mitgliedes schriftlich delegieren. Sie ist nur für eine Mitgliederversammlung gültig. Ein Mitglied darf maximal 2 fremde Stimmen vertreten.
- (4) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes.
 2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 3. Neuwahl des Vorstandes.
 4. Wahl von zwei KassenprüferInnen (mit einer Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung).

5. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern (vgl. § 5)
6. Ausschluss von Mitgliedern.
7. Änderung der Satzung. Vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bekanntgegeben werden. Anträge zu den in der Einladung angekündigten Satzungsänderungen sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen. Satzungsänderungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der delegierten Stimmen beschlossen werden.
- (5) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist (außer nach § 11, Abs. 1) ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder und der durch sie vertretenen Stimmen beschlussfähig.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gesamten Mitglieder ihre Stimme abgeben und 75% davon für die Auflösung stimmen. Die Briefwahlstimmen müssen bis zum Abschluss des Abstimmungsvorganges der/dem Leiter der Versammlung übergeben worden sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.